

# Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der  
Gemeinde Anröchte

---

Nr. 10

Anröchte, 10. Dezember 2024

29. Jahrgang

---

Inhalt	Seite
1. <b>Satzung der Gemeinde Anröchte über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 09.12.2024</b>	51
2. <b>20. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 09.12.2024</b>	52
3. <b>16. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 09.12.2024</b>	54
4. <b>16. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Anröchte vom 09.12.2024</b>	55
5. <b>Einteilung der Gemeinde Anröchte in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen im Jahre 2025</b>	56
6. <b>Änderung der geltenden Elternbeiträge „Offene Ganztagschule“ und „Schule von Acht bis Eins“</b>	59
7. <b>28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte, Teil B</b>	61
8. <b>34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB</b>	63
9. <b>Bebauungsplan Nr. 46 „Am Bürgerwald“ Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB</b>	66

---

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Hellweg-Lippe - Filiale Anröchte -, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

## **Satzung der Gemeinde Anröchte über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 09.12.2024**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke**

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Gemeinde Anröchte zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

### **§ 2**

#### **Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer**

Die Gemeinde Anröchte erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft  
( Grundsteuer A ) 389 v.H. (2024: 280 v.H.)
  
2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind  
( Grundsteuer B – Nichtwohngrundstücke ) 914 v.H. (2024: 520 v.H.)
  
3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)  
( Grundsteuer B – Wohngrundstücke ) 531 v.H. (2024: 520 v.H.)

### **§ 3**

#### **Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer**

Die Gemeinde Anröchte erhebt Gewerbesteuer mit folgendem Hundertsatz des Steuermessbetrags (Hebesatz):

1. Gewerbesteuer 448 v.H. (2024: 448 v.H.)

### **§ 4**

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2025.

## § 5

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 09. Dezember 2024  
Gemeinde Anröchte

gez. S c h m i d t  
Bürgermeister

### **20. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 09.12.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, der Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 07.12.2000 und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 14.11.2012, alle in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende 20. Nachtragsatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 in der Fassung des 19. Nachtrags vom 15.11.2023 wird wie folgt geändert:

#### **Artikel I**

### **§ 4**

#### **erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Behältergebühren für die Restmüllabfuhr betragen bei einmaliger Entleerung im 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus jährlich für jeden

80 l	Restmüllbehälter	130,00
120 l	Restmüllbehälter	183,00
240 l	Restmüllbehälter	340,00

Die Behältergebühren für die Restmüllabfuhr beinhalten auch Entsorgungsleistungen für die Altpapiersammlung und die Weihnachtsbaumentorgung.

- (2) Die Behältergebühren für die Bioabfallabfuhr betragen bei einmaliger Entleerung im 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus jährlich für jeden

80 l	Bioabfallbehälter	52,00
120 l	Bioabfallbehälter	77,00
240 l	Bioabfallbehälter	155,00

## **Artikel II**

Die 20. Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 09. Dezember 2024  
Gemeinde Anröchte

gez. S c h m i d t  
Bürgermeister

## **16. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 09.12.2024**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10, 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW vom 25.06.1995 und des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 15.12.2010, alle in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende 16. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 16.12.2009 in der Fassung des 15. Nachtrags vom 15.11.2023 wird wie folgt geändert:

### **Artikel I**

#### **§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:**

- (7) Die Gebühr beträgt vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,63 €.  
Die Gebühr beträgt vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,67 €.  
Die Gebühr beträgt vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,29 €.  
Die Gebühr beträgt ab 2025 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 3,33 €.

#### **§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

- (4) Die Gebühr beträgt vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 für jeden m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche 0,77 €.  
Die Gebühr beträgt vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 für jeden m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche 0,68 €.  
Die Gebühr beträgt vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 für jeden m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche 0,62 €.  
Die Gebühr beträgt ab 2025 für jeden m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche 0,61 €.

### **Artikel II**

Die 16. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 09. Dezember 2024  
Gemeinde Anröchte

gez. S c h m i d t  
Bürgermeister

### **16. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Anröchte vom 09.12.2024**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969, alle in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende 16. Nachtragssatzung beschlossen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

#### **Artikel I**

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Anröchte vom 03.07.2009 in der Fassung des 15. Nachtrags vom 15.11.2023 wird wie folgt geändert:

#### **§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
  - in Reinigungsklasse S0: 0,00 €
  - in Reinigungsklasse S1: 1,09 €
  - in Reinigungsklasse S2: 0,55 €.

**§ 6 Abs. 5**  
**erhält folgende Fassung:**

- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- in Reinigungsklasse W0: 0,00 €
  - in Reinigungsklasse W1: 0,24 €

**Artikel II**

Die 16. Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 09. Dezember 2024  
Gemeinde Anröchte

gez. S c h m i d t  
Bürgermeister

**Einteilung der Gemeinde Anröchte in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen im Jahre 2025**

Der Wahlausschuss der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 03. Dezember 2024 nachstehende Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Anröchte in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen im Jahre 2025 beschlossen, die gem. § 6 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) öffentlich bekannt gemacht wird.

## **A) Ortschaft Anröchte**

### **Wahlbezirk 1**

Am Lobbental, Angstfeldweg, Bachstraße, Bahnhofstraße, Beskidenweg, Bismarckstraße, Brückenstraße (Haus-Nr. 1 - 13), Bullerstraße, Dolomitstraße, Eichholzweg, Harkenroth, Hauptstraße (Haus-Nr. 1 - 31), Im Busch, Im Kley, Kampstraße, Lippstädter Straße, Niederstraße, Pohlgartenstraße, Steinbrinkstraße, Talstraße, von-Eichendorff-Straße, Völlinghauser Straße, Wünschelburger Straße

### **Wahlbezirk 2**

Ahornweg, Am Schultenhof, Asternweg, Benzstraße, Borsigstraße, Boschstraße, Brückenstraße (Haus-Nr. 14 - 57), Dahlienweg, Daimlerstraße, Deutzstraße, Franz-Stille-Straße, Glatzer Straße, Lohfeldstraße, Maybachstraße, Rosenkamp, Rotdornweg, Veilchenstraße, Weststraße, Wiesenstraße

### **Wahlbezirk 3**

Albert-Schweitzer-Straße, Beethovenstraße, Beisenweg, Bonhoefferstraße, Dieselstraße, Goethestraße, Hospitalstraße (Haus-Nr. 31 - 39), Im Soesttal, Jägerstraße, Kliever Straße, Kurze Straße, Mozartweg, Natheweg, Obere Kirchstraße, Piepergasse, Querstraße, Richard-Wagner-Straße, Robringhauser Straße, Schubertstraße, Teichstraße, Untere Kirchstraße

### **Wahlbezirk 4**

Adolph-Kolping-Straße, Agathastraße, Elisabethstraße, Hedwigstraße, Hospitalstraße (Haus-Nr. 1 - 30 a), Kathagen, Katharinenweg, Luisenstraße, Marienweg, Mellricher Straße, Rickertstraße, Robert-Koch-Straße

### **Wahlbezirk 5**

An der Schledde, Beckergasse, Belecker Straße, Bruchstraße, Brüderstraße, Fasanenweg, Grüner Weg, Handwerkerstraße, Hauptstraße (Haus-Nr. 82 - 128), Krumme Wende, Kuckucksweg, Schillerstraße, Südring, Twiete, Weißdornkamp

### **Wahlbezirk 6**

Auf dem Dreisch, Auf der Hille (Haus-Nr. 17, 19 - 32), Birkenstraße, Buchenallee, Erlenweg, Espenweg, Herderstraße, Krähenbrink, Lessingstraße, Oberer Mühlenweg (Haus-Nr. 43 - 66), Reinertstraße, Trift, Ulmenweg, Vor den Birken, Wagenfeldstraße

### **Wahlbezirk 7**

Auf der Hille (Haus-Nr. 1 - 16 a, 18, 18 a), Berhorststraße, Edith-Stein-Straße, Friedhofstraße, Hülshoffstraße, Karl-Maertín-Straße, Küsterbusch, Oberer Mühlenweg (Haus-Nr. 15 - 42), Uhlandstraße, Wibbeltpfad



### **Wahlbezirk 8**

Am Volkshaus, Auf dem Hamm, Auf dem Moore, Berger Straße, Blumenstraße, Dr.-Friedrich-Schmidtman-straße, Hauptstraße (Haus-Nr. 32 - 81), Im Hagen, Im Kammerfeld, Kantstraße, Kapellenweg, Lönsweg, Meisterjahnstraße, Mühlenweg, Oberer Mühlenweg (Haus-Nr. 4 - 14), Ostlandstraße, Siemensstraße, Steinstraße, Zum Hagen, Zum Schützenplatz

### **B) Übrige Ortschaften**

#### **Wahlbezirk 9 - Altengeseke**

Am Arntegraben, Am Buxot, Am Dorfbach, Am Fliegen, Am Hang, Am Kirchplatz, Am Thingplatz, Am Wiemhof, Auf der Höhe, Dahneweg, Engeln Knapp, Enkesener Weg, Herringsener Weg, Kreisstraße, Küstergasse, Lepperweg, Lohweg, Nordstraße, Oesterecke, Oststraße, Schrotweg, Soester Straße, Steinbreite, Wachtstraße, Zum Kirchenholz, Zum Sommerhof, Zur Mühle

#### **Wahlbezirk 10 - Berge**

Am Brink, Berger Landstraße, Buschweg, Erwitter Straße, Im Grund, Im Korten Kamp, In der Mähne, Kemplingsweg, Lipperweg, Markkuhle, Markweg, Michaelisweg, Ophöverweg, Rüthener Straße

#### **Wahlbezirk 11 - Effeln**

Am Born, Bergstraße, Bornsweg, Dorfplatz, Drewer Weg, Eichenweg, Feldmark, Franz-Stockstraße, Hohlweg, Hoinker Straße, Knapp, Kreuzstraße, Lange Wenne, Marktstraße, Menzeler Straße, Pläßstraße, Pöppelsche, Quellenstraße, Redderstraße, Spielbuscherstraße, Waldstraße, Zum Westtal, Zur Haar

#### **Wahlbezirk 12**

##### **Stimmbezirk 12.1 - Mellrich**

Alexanderstraße, Am Jakobsberg, Am Mühlenberg, Anröchter Straße, Drepperstraße, Gartenstraße, Im Schäferkamp, In der Schlöte, Jahnweg, Kehlbergstraße, Mittelstraße, Nepomukstraße, Prozessionsweg, Schrewen Straße, Schulstraße, Schützenstraße, Sunderweg, Unterer Twerweg

##### **Stimmbezirk 12.2 - Uelde**

Am Fischteich, Antoniusstraße, Belecker Straße, Effelner Straße, Fliederstraße, Grundweg, Haarweg, Kauler Weg, Lange Hecke, Lange Straße, Poststraße, Rodelstraße, Schulberg, Zum Hölzchen, Zur Schmiede

#### **Wahlbezirk 13**

##### **Stimmbezirk 13.1 - Altenmellrich**

Alter Kirchweg, Boltenhof, Dorfstraße, Dornisweg, Frielingerweg, Im Hagebusch, Könekenhof, Ostheide, Plattenweg, Sonnenbornstraße, Sotberg, St.-Georgs-Platz, Windweg

**Stimmbezirk 13.2 - Klieve**

Alte Allee, Am Feldrain, Auf dem Knapp, Grabbenweg, Lerchenfeldstraße, Schlehenstraße, Sietzstraße, Springbergstraße, Steinmetzstraße, Vinzenzstraße, Weidegrundstraße

**Stimmbezirk 13.3 - Robringhausen**

Auf den Gärten, Breite Straße, Heidbergsweg, Hessenstraße, Kirchweg, Luziastraße, Zum Brink

**Stimmbezirk 13.4 - Waltringhausen**

Am Klosterberg, Annenborn, Auf der Insel, Lindenweg

Anröchte, den 04. Dezember 2024  
Gemeinde Anröchte

gez. Schmidt  
Der Bürgermeister als Gemeindevahlleiter

**Änderung der geltenden Elternbeiträge „Offene Ganztagschule“ und „Schule von Acht bis Eins“**

Die Höhe der Elternbeiträge ist der Satzung der Gemeinde Anröchte über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und der Betreuung „Schule von Acht bis Eins“ an der Pankratius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte vom 27. Juni 2023 zu entnehmen. Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich um 3% zum 1. August. Die Anhebung erfolgte erstmalig zum 01.08.2024.

Diese Regelung ergibt sich aus § 4 der oben genannten Satzung.

Ab dem 01.08.2025 sind somit folgende Elternbeiträge zu zahlen:

<b>Elternbeiträge für das Schuljahr 2025/26 „Offene Ganztagschule“ Pankratius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte</b>	
<b>Anzurechnendes Jahreseinkommen</b>	<b>Monatlicher Elternbeitrag</b>
<b>bis 31.000</b>	0,00 €
<b>31.001-37.000</b>	93,00 €
<b>37.001-43.000</b>	127,00 €
<b>43.001-50.000</b>	141,00 €
<b>50.001-56.000</b>	181,00 €
<b>56.001-62.000</b>	208,00 €
<b>62.001-68.000</b>	221,00 €
<b>68.001-75.000</b>	228,00 €
<b>über 75.000</b>	228,00 €

<b>Elternbeiträge für das Schuljahr 2025/26 „Schule von Acht bis Eins“ Pankratius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte (inklusive Standort Mellrich)</b>	
<b>Anzurechnendes Jahreseinkommen</b>	<b>Monatlicher Elternbeitrag</b>
<b>bis 31.000</b>	0,00 €
<b>31.001-37.000</b>	44,00 €
<b>37.001-43.000</b>	56,00 €
<b>43.001-50.000</b>	71,00 €
<b>50.001-56.000</b>	83,00 €
<b>56.001-62.000</b>	102,00 €
<b>62.001-68.000</b>	119,00 €
<b>68.001-75.000</b>	133,00 €
<b>über 75.000</b>	146,00 €

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderung der Elternbeiträge wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 11.11.2024  
Gemeinde Anröchte

gez. S c h m i d t  
Bürgermeister

## **28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte, Teil B**

**Bekanntmachung der Genehmigung** gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teil B beschlossen. Mit Verfügung vom 14.11.2024 AZ:35.02.67.01-007 hat die höhere Verwaltungsbehörde – Bezirksregierung Arnsberg – die Änderung gem. § 6 BauGB genehmigt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teil B wird hiermit gemäß § 6 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte tritt die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teil B in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 02.07.2024 durch den Rat gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teil B deren Begründung sowie der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Bauamt, Hauptstraße 74, bereitgehalten; über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Anröchte unter <https://www.anroechte.de/wohnen-leben/bauleitplanung/> zur Verfügung und können über die zentrale Internetseite des Landes NRW <https://www.bauleitplanung.nrw.de/> eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Anröchte unter <https://www.anroechte.de/rathaus/amtsblatt/> einzusehen.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

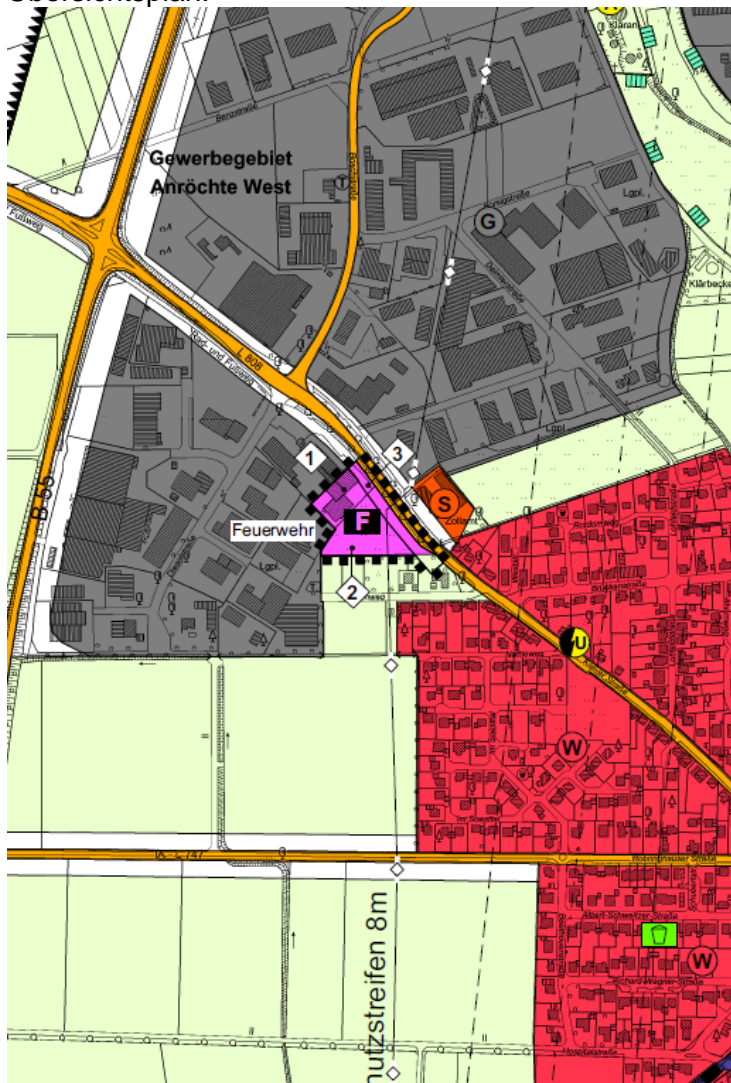
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Anröchte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Übersichtsplan:



Anröchte, den 05. Dezember 2024  
Gemeinde Anröchte

gez. S c h m i d t  
Bürgermeister

### **34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 07.06.2022 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Anröchte gemäß den Vorschriften der §§ 2 – 7 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern (34. Änderung), um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Wohnbauflächen in Anröchte zu schaffen.

Die Unterlagen zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich ausgelegt. Die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird durchgeführt.

Das Plangebiet beinhaltet das Grundstück Gemarkung Anröchte Flur 12 Flurstück 86 tw.. Der Änderungsbereich der 34. Änderung befindet sich am südlichen Ortsrand der Ortslage Anröchte. Begrenzt wird der Änderungsbereich durch:

- die Wohnbebauung an der Belecker Straße im Norden,
- dem Flurstück 87 Flur 12 Gemarkung Anröchte im Süden und
- der Belecker Straße im Westen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, dessen Begründung und Umweltbericht sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom **18.12.2024 bis einschließlich dem 31.01.2025** während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Bauamt, Hauptstraße 74, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Eine vorherige Terminabsprache mit dem/der zuständigen Mitarbeiter/in ist erforderlich. Termine sind möglich montags bis freitags von 8.30 – 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr. Ihre Ansprechpartnerinnen im Rathaus sind Frau Klötzer (02947/888-608) und Frau Hendriks (02947/888-600).

Die Planunterlagen können zudem auch auf der Homepage der Gemeinde Anröchte <https://www.anroechte.de/> unter „Wohnen & Leben“ - „Bauleitplanung“ – „Aktuelle Planverfahren“ eingesehen werden. Die benannten Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen zugänglich, unter: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/>

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Biototypen, Tieren und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Boden, Fläche und Wasser, Landschaft, Luft- und Klima, Kultur- und Sachgütern. Im Umweltbericht wird die plangebietsspezifische Ausgangssituation mit den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter dargestellt. Es handelt sich um Bestandsanalysen und Prognosen.
- die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

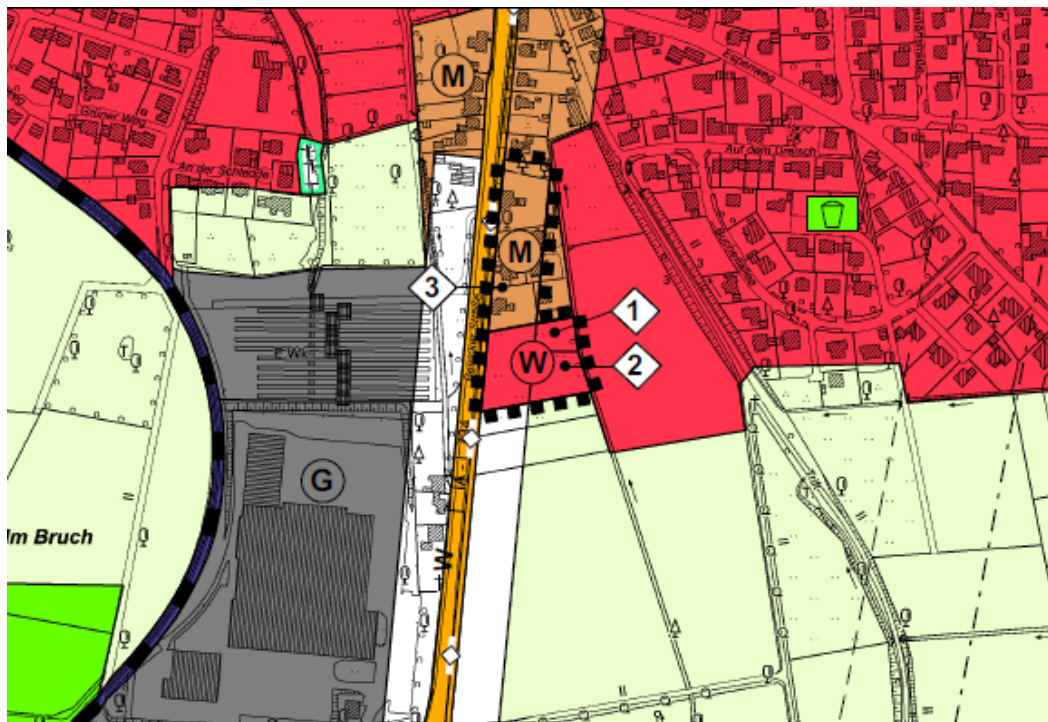
Urheber / Quelle	Thematischer Bezug
Bezirksregierung Arnsberg	Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Naturschutz
Kreis Soest	Natur und Landschaft, Tiere und Artenschutz, Untere Wasserbehörde, Immissionsschutz, Gebietschutz, Bodenschutz
Lörmecke Wasserwerk	Wasserversorgung
LWL – Archäologie für Westfalen	Archäologische Denkmalpflege
Landwirtschaftskammer NRW	Landwirtschaft
Geologischer Dienst	Baugrund

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Anröchte schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per Mail an [bauleitplanung@anroechte.de](mailto:bauleitplanung@anroechte.de) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Bürgerwald“ unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.





Anröchte, 05. Dezember 2024  
Gemeinde Anröchte

gez. S c h m i d t  
Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 46 „Am Bürgerwald“ –  
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2  
BauGB**

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 46 „Am Bürgerwald“ aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Wohnbauflächen in Anröchte zu schaffen.

Die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Bürgerwald“ werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich ausgelegt. Die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird durchgeführt.

Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 12 Flurstücke 86 tw., 89 tw., 90 und 92.

Der Planbereich befindet sich am südlichen Ortsrand der Ortslage Anröchte. Begrenzt wird der Änderungsbereich durch:

- das Flurstück 777, Flur 12 sowie die Wohnbebauung an der Belecker Straße (Flurstücke 835 und 838, Flur 12) im Norden,
- die Straße „Trift“, bzw. einem Wirtschaftsweg (Flurstück 165, Flur 12) im Osten,
- einem Wirtschaftsweg (Flurstück 790, Flur 12) sowie dem Flurstück 87, Flur 12 im Süden und
- der Belecker Straße (L 734) sowie der Wohnbebauung an der Belcker Straße (Flurstücke 78/4, 84, 733, 835, 838 und 1067, Flur 12) im Westen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, dessen Begründung und Umweltbericht sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom **18.12.2024 bis einschließlich dem 31.01.2025** während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Bauamt, Hauptstraße 74, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Eine vorherige Terminabsprache mit dem/der zuständigen Mitarbeiter/in ist erforderlich. Termine sind möglich montags bis freitags von 8.30 – 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr. Ihre Ansprechpartnerinnen im Rathaus sind Frau Klötzer (02947/888-608) und Frau Hendriks (02947/888-600).

Die Planunterlagen können zudem auch auf der Homepage der Gemeinde Anröchte <https://www.anroechte.de/> unter „Wohnen & Leben“ - „Bauleitplanung“ – „Aktuelle Planverfahren“ eingesehen werden. Die benannten Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen zugänglich, unter: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/>

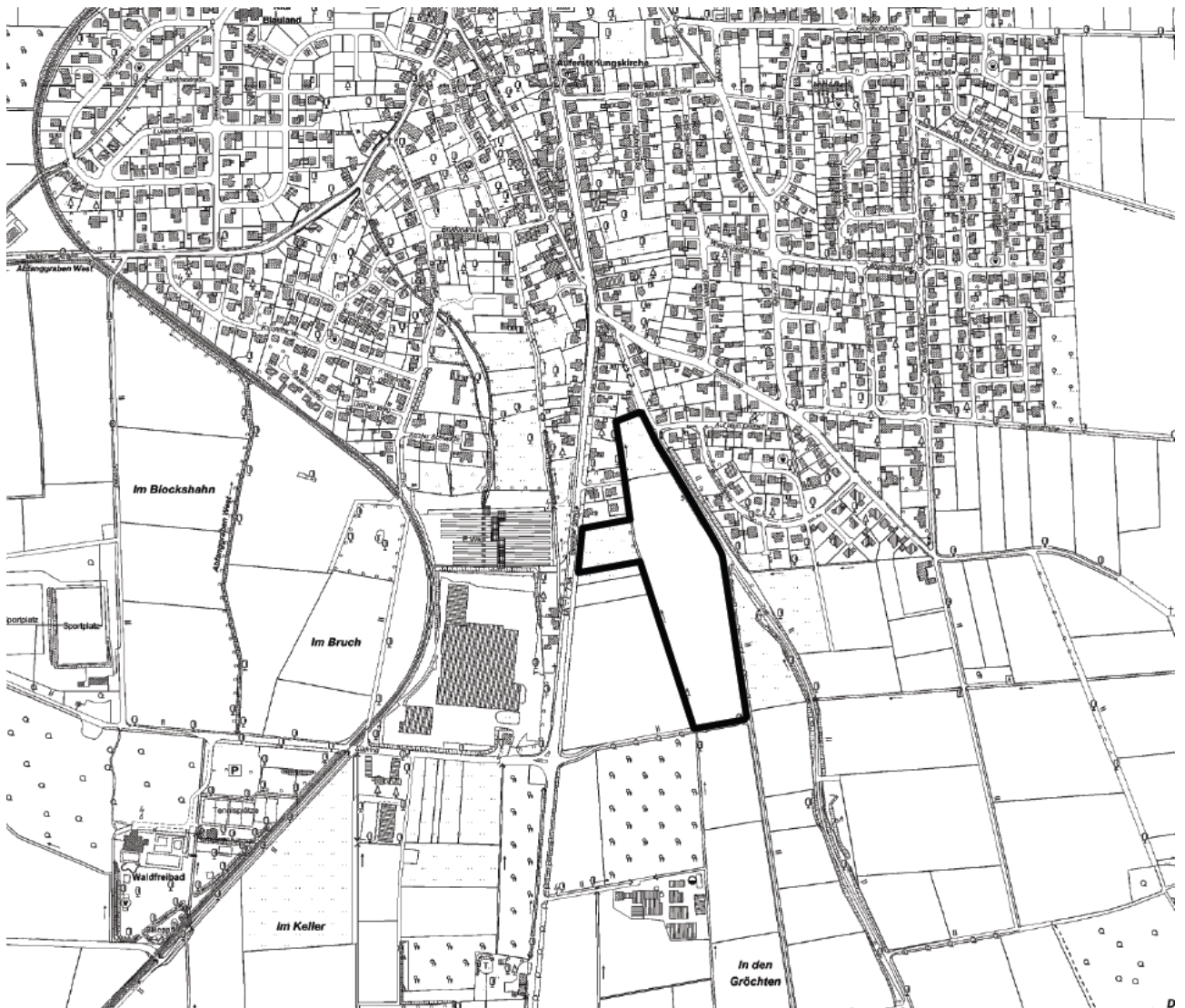
Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Biototypen, Tieren und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Boden, Fläche und Wasser, Landschaft, Luft- und Klima, Kultur- und Sachgütern. Im Umweltbericht wird die plangebietsspezifische Ausgangssituation mit den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter dargestellt. Es handelt sich um Bestandsanalysen und Prognosen.
- die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Urheber / Quelle	Thematischer Bezug
Bezirksregierung Arnsberg	Immissionsschutz, Wasserwirtschaft
Kreis Soest	Natur und Landschaft, Tiere und Artenschutz, Untere Wasserbehörde, Immissionsschutz, Gebietsschutz, Bodenschutz
Lörmecke Wasserwerk	Wasserversorgung
LWL – Archäologie für Westfalen	Archäologische Denkmalpflege
Landwirtschaftskammer NRW	Landwirtschaft
Geologischer Dienst	Baugrund

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Anröchte schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per Mail an [bauleitplanung@anroechte.de](mailto:bauleitplanung@anroechte.de) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Bürgerwald“ unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.



Anröchte, 05. Dezember 2024  
Gemeinde Anröchte

gez. S c h m i d t  
Bürgermeister